

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Gorlosen – Gebührensatzung

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S, 777) und in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9, 12, 22 geändert, § 21 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) sowie des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungs- und Friedhofswesen im Land M-V (Bestatt. G. M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617) letzte berücksichtigte Änderung § 11 geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 04.10.2017 Beschluss-Nr. 017/2017 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Gorlosen – Gebührensatzung- erlassen.

Artikel 1
§ 5
Grabnutzungsgebühren

wird wie folgt geändert:

- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird eine Gebühr erhoben, die für jedes Verlängerungsjahr 1/25 bei Einzel- und Doppelgräber bzw. 1/20 bei Urnengräber der Gebühr für eine Grabstelle beträgt. Der Wiedererwerb eines Wahlgrabes ist nur mit der gesamten Wahlgrabstelle möglich.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut dieser Satzung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltender Fassung öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3
§ 10
Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gorlosen, den 04.10.2017


Berthold Böttcher
Bürgermeister

